

Herzlich

willkommen

**Beschäftigung von Altersrentnerinnen
und Altersrentnern 2025**

Agenda

1. Anreize für Berentete und Unternehmen
2. Rentenarten
3. Altersrenten
4. Auswirkungen auf die Sozialversicherung
5. Hinzuverdienst
6. Melderecht
7. Gut zu wissen
8. Angebote für Unternehmen



1

Anreize für Berentete und Unternehmen

1 Anreize für Berentete und Unternehmen

Qualifizierte Fachkräfte

Finanzieller Anreiz

Ggf. verminderter
SV-Beitrag

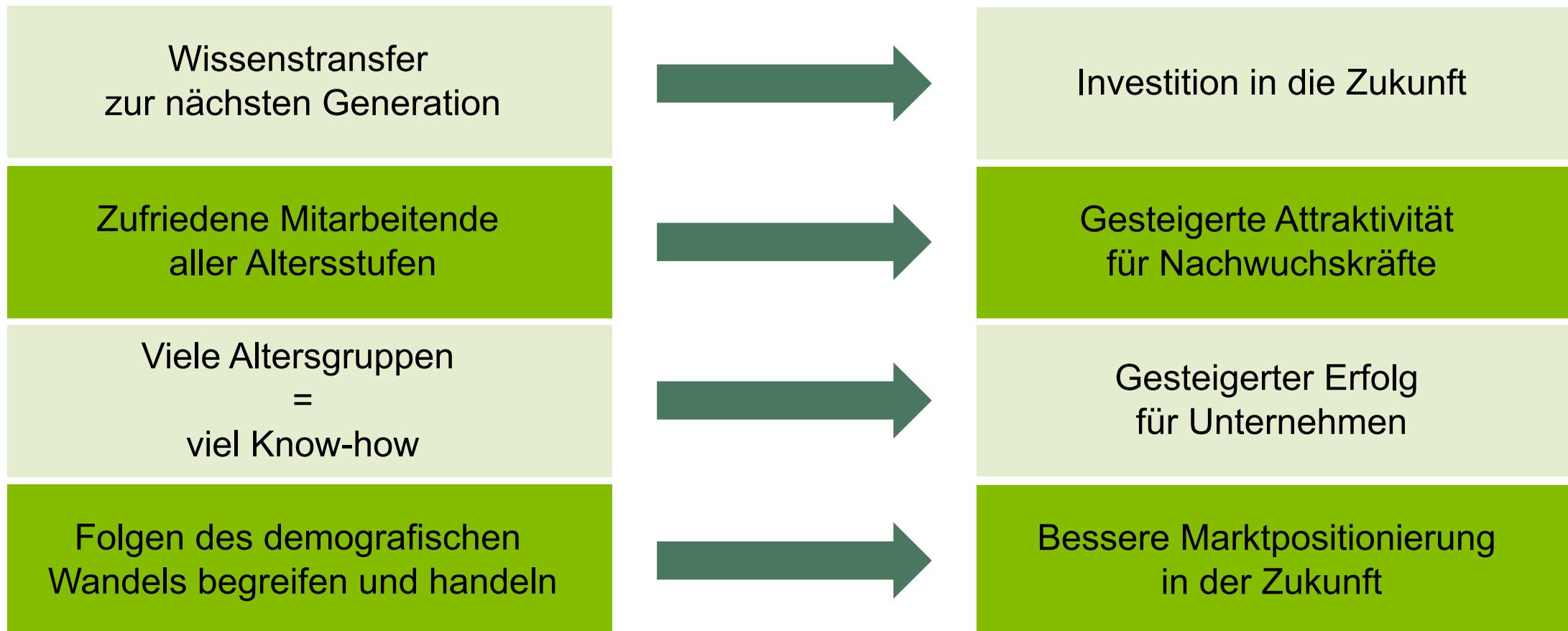
Erfahrung

Rentensteigerung

Kurze/keine
Einarbeitung

1 Anreize für Berentete und Unternehmen

Wettbewerbsvorteile durch aktives Generationenmanagement



1 Anreize für Berentete und Unternehmen

Stärken von Silver Surfern und aktives Generationenmanagement

Stärken älterer Mitarbeitender

- Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber
- Verantwortungsbewusstsein
- Hohe Motivation
- Persönliche Stabilität
- Große Sorgfalt
- Reicher Erfahrungsschatz

Tipps für aktives Generationenmanagement

- Altersgemischte Teams
- erfahrene und weniger erfahrene Mitarbeitende arbeiten z. B. in Projekten als Know-how-Tandems eng miteinander
- Individuelle Belange der verschiedenen Gruppen berücksichtigen
- Wertschätzende Führungskultur

2

Rentenarten

2 Rentenarten

- 1 Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- 2 Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

2 Rentenarten

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Gesetzliche Renten ...



im Alter



bei Erwerbsminderung



an Hinterbliebene

2 Rentenarten

Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Altersrenten...



Regelaltersrente
(ab 67. Lebens-
jahr)



Besonders
langjährig
Versicherte
(45 Jahre)



Langjährig
Versicherte
(35 Jahre)



Schwerbehinderte
Menschen

3

Altersrenten

3 Altersrenten

- 1 Anspruch auf Altersrente
- 2 Regelaltersrente
- 3 Rente für besonders langjährig Versicherte
- 4 Rente für langjährig Versicherte

3 Altersrenten

Anspruch auf Altersrente (ab Jahrgang 1964)

Regelaltersrente (ab 67 Jahren)

- Wartezeit 5 Jahre

Rente für besonders langjährig Versicherte (ab 65 Jahren)

- Wartezeit 45 Jahre
- Kein vorzeitiger Rentenbeginn

Rente für langjährig Versicherte (ab 63 Jahren)

- Wartezeit 35 Jahre
- Bis zu 14,4 % Abschlag bei Rentenbeginn mit 63 Jahren

3 Altersrenten

Regelaltersrente

| Geburtsjahr | Anhebung der Altersrente um ... Monate | Künftiger normaler Rentenbeginn | |
|-------------|---|------------------------------------|-------|
| | | Jahr | Monat |
| 1959 | 14 | 66 | 2 |
| 1960 | 16 | 66 | 4 |
| 1961 | 18 | 66 | 6 |
| 1962 | 20 | 66 | 8 |
| 1963 | 22 | 66 | 10 |
| ab 1964 | 24 | 67 | 0 |

3 Altersrenten

Rente für besonders langjährig Versicherte

| Geburtsjahr | Anhebung der Altersrente um ... Monate | Künftiger normaler Rentenbeginn | |
|-------------|---|------------------------------------|-------|
| | | Jahr | Monat |
| 1960 | 16 | 64 | 4 |
| 1961 | 18 | 64 | 6 |
| 1962 | 20 | 64 | 8 |
| 1963 | 22 | 64 | 10 |
| ab 1964 | 24 | 65 | 0 |

3 Altersrenten

Rente für langjährig Versicherte

| Geburtsjahr | Anhebung der Altersrente um ... Monate | Künftiger normaler Rentenbeginn | | Abschlag bei Rentenbeginn mit 63 Jahren |
|-------------|--|---------------------------------|-------|---|
| | | Jahr | Monat | |
| 1958 | 12 | 66 | 0 | 10,8 % |
| 1959 | 14 | 66 | 2 | 11,4 % |
| 1960 | 16 | 66 | 4 | 12,0 % |
| 1961 | 18 | 66 | 6 | 12,6 % |
| 1962 | 20 | 66 | 8 | 13,2 % |
| 1963 | 22 | 66 | 10 | 13,8 % |
| 1964 | 24 | 67 | 0 | 14,4 % |

4

Auswirkungen auf die Sozialversicherung

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

- 1 Krankenversicherung
- 2 Pflegeversicherung
- 3 Arbeitslosenversicherung
- 4 Rentenversicherung
- 5 Geringfügige Beschäftigung
- 6 Midi-Job (Übergangsbereich)

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Krankenversicherung

Beschäftigung



Altersvollrente

Vor oder nach Erreichen
der Regelaltersgrenze

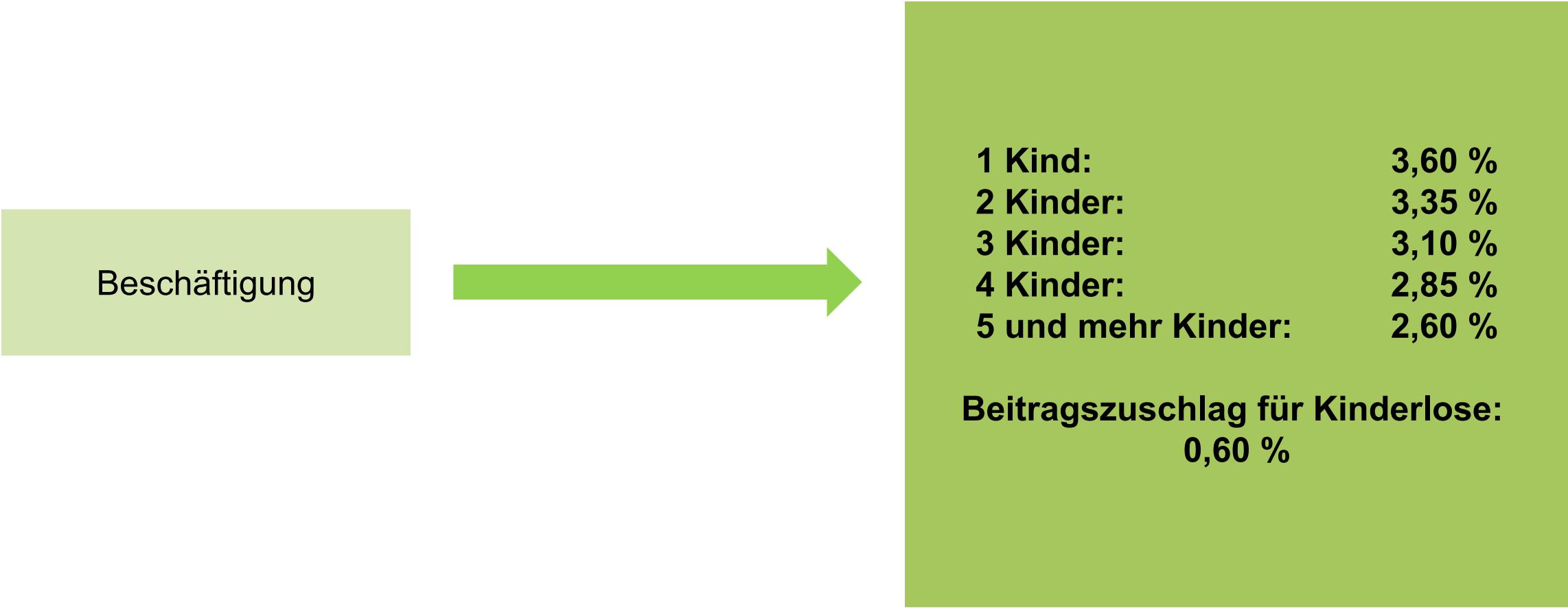


Ermäßigter Beitragssatz (14,0 %)
ohne Krankengeldanspruch

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Pflegeversicherung

Beschäftigung



| | |
|---------------------------|---------------|
| 1 Kind: | 3,60 % |
| 2 Kinder: | 3,35 % |
| 3 Kinder: | 3,10 % |
| 4 Kinder: | 2,85 % |
| 5 und mehr Kinder: | 2,60 % |

Beitragszuschlag für Kinderlose:
0,60 %

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Arbeitslosenversicherung

Beschäftigung



Regelaltersgrenze
erreicht



**Arbeitnehmer:
versicherungsfrei**

**Arbeitgeber:
zahlt Beitragsanteil 1,3 %**

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Rentenversicherung

Beschäftigung



Regelaltersgrenze
nicht erreicht



**Arbeitnehmer:
versicherungspflichtig,
Beitragsanteil 9,3 %**

**Arbeitgeber:
zahlt Beitragsanteil 9,3 %**

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Rentenversicherung

Beispiel:

Neueinstellung neben dem Bezug einer vorgezogenen Altersrente VOR Erreichen der Regelaltersgrenze

Klaus Bongard ist langjährig Versicherter und erhält eine vorgezogene Altersrente. Die Regelaltersgrenze erreicht er am 10.09.2025. Am 01.05.2025 nimmt er eine Beschäftigung auf.



Herr Bongard wird von seiner Arbeitgeberin am 01.05.2025 mit der Personengruppe 120 angemeldet. Er ist kranken-, pflege- und rentenversicherungspflichtig, auch in der Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungspflicht.

Betrieb und er tragen jeweils 9,3 % des Rentenversicherungsbeitrages.

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Rentenversicherung

Beschäftigung



Regelaltersgrenze
erreicht



**Arbeitnehmer:
versicherungsfrei,
Verzicht auf
RV-Freiheit möglich**

**Arbeitgeber:
zahlt Beitragsanteil 9,3 %**

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Rentenversicherung

Beispiel weiter: Weiterbeschäftigung neben dem Bezug einer vorgezogenen Altersvollrente BEI Erreichen der Regelaltersgrenze

 Herr Bongard wird nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, also mit dem 01.10.2025, versicherungsfrei in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Er muss nun mit der Personengruppe 120 und Meldegrund 32 zum 30.09.2025 abgemeldet und mit der Personengruppe 119 und Meldegrund 12 zum 01.10.2025 angemeldet werden. Verzichtet Herr Bongard auf die Rentenversicherungsfreiheit, werden die Rentenversicherungsbeiträge je zur Hälfte weitergezahlt. Es tritt aber Arbeitslosenversicherungsfreiheit ein (Abmeldung Personengruppe 120, Meldegrund 32; Anmeldung Personengruppe 120, Meldegrund 12). Die Arbeitgeberin zahlt ab 01.10.2025 in jedem Fall die Hälfte des Rentenversicherungsbeitrages.

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Geringfügige Beschäftigung – geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Auch für Altersvollrentnerinnen und Altersvollrentner gelten die „normalen“ Regelungen für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung:
 - Arbeitsentgelt monatlich maximal 556,00 EUR, jährlich 6.672,00 EUR (2025)
 - Zweimaliges Überschreiten innerhalb eines Zeitjahres (unvorhersehbar und max. doppelte Geringfügigkeitsgrenze im jeweiligen Kalendermonat) möglich

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Geringfügige Beschäftigung – geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Keine Pflegeversicherungspflicht
- Arbeitslosenversicherungsfreiheit
- Krankenversicherungsfreiheit
 - Pauschalbeiträge durch Arbeitgeber bei gesetzlicher Krankenversicherung (13 %)

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Geringfügige Beschäftigung – geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Rentenversicherungspflicht **vor** Erreichen der Regelaltersgrenze
 - Pauschalbeiträge durch Arbeitgeber (15 %)
 - Möglichkeit der **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht** (auf Antrag)

- Rentenversicherungsfreiheit **nach** Erreichen der Regelaltersgrenze
 - Pauschalbeiträge durch Arbeitgeber (15 %)
 - Möglichkeit des **Verzichts auf Rentenversicherungsfreiheit** (auf Antrag)

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Geringfügige Beschäftigung – geringfügig entlohnte Beschäftigung

Beispiel: Neueinstellung in geringfügige Beschäftigung neben dem Bezug einer vorgezogenen Altersrente VOR Erreichen der Regelaltersgrenze

Ulrike Beisenherz ist langjährig Versicherte und erhält eine vorgezogene Altersrente. Die Regelaltersgrenze erreicht sie am 13.08.2025. Am 01.06.2025 nimmt sie eine geringfügig entlohnte Beschäftigung auf.



Frau Beisenherz wird als geringfügig Beschäftigte am 01.06.2025 rentenversicherungspflichtig. Sie kann sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Lässt sie sich von der Rentenversicherungspflicht befreien, kann sie nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Die Altersrente erhöht sich durch die Zahlung der Rentenversicherungsbeiträge ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersrente.

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Geringfügige Beschäftigung – geringfügig entlohnte Beschäftigung

Beispiel: Neueinstellung in geringfügige Beschäftigung neben dem Bezug einer vorgezogenen Altersrente NACH Erreichen der Regelaltersgrenze

Werner Blömeke erhält eine Altersrente und hat die Regelaltersgrenze bereits erreicht. Zusätzlich zu seiner Altersrente nimmt er am 01.07.2025 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung auf.



Die geringfügig entlohnte Beschäftigung ist rentenversicherungsfrei. Sein Arbeitgeber muss Pauschalbeiträge für die geringfügig entlohnte Beschäftigung zahlen, diese Beiträge wirken sich nicht rentensteigernd aus. Herr Blömeke kann auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten und dann gemeinsam mit seinem Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Diese Beiträge erhöhen die Altersrente jeweils zum 01.07. des Folgejahres.

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Geringfügige Beschäftigung – kurzfristige Beschäftigung

- Auch für Altersvollrentner gelten die „normalen“ Regelungen für eine kurzfristige Beschäftigung:
 - Befristung auf maximal 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr (Alternativen gleichwertig)
 - Keine Berufsmäßigkeit
 - Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungsfreiheit
 - Keine Pauschalbeiträge

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Midi-Job (Übergangsbereich)

- Midi-Job:
 - Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 556,01 EUR bis 2.000,00 EUR,
 - Beitragsberechnung nach bestimmten Formeln
- Speziell bei Berenteten:
 - Kranken- und Pflegeversicherungspflicht (ermäßigter Beitragssatz KV, 14,0 %)
 - Arbeitslosenversicherungsfreiheit (Arbeitgeber zahlen Beitragsanteil von 1,3 %)
 - Rentenversicherungsfreiheit (Verzicht auf Versicherungsfreiheit möglich, Arbeitgeber zahlen Beitragsanteil von 9,3 %)

5

Hinzuverdienst

5 Hinzuverdienst

- 1 Altersrenten
- 2 Erwerbsminderungsrenten

5 Hinzuverdienst

Altersrenten

Vor Erreichen
der Regelaltersgrenze

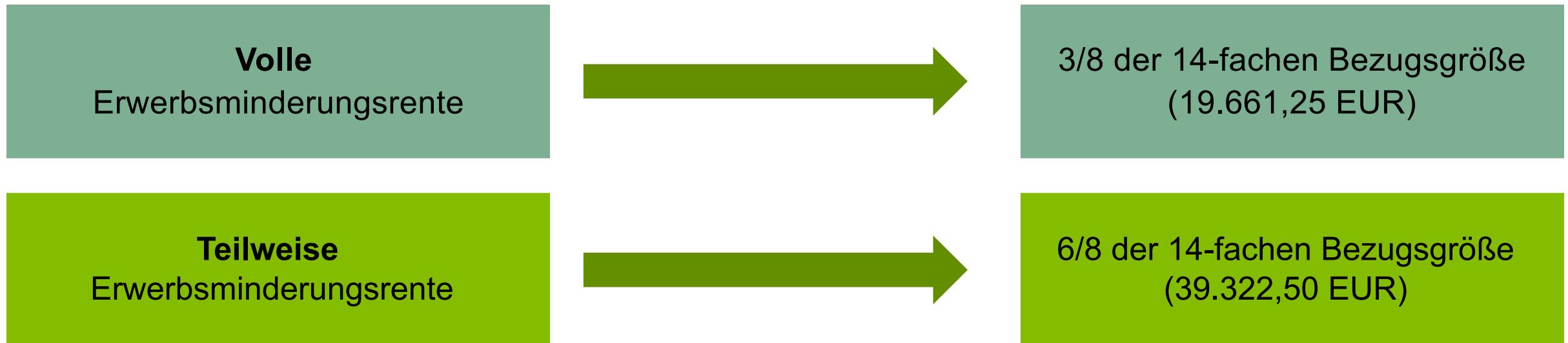
Nach Erreichen
der Regelaltersgrenze



**Seit 2023:
unbegrenzt**

5 Hinzuverdienst

Erwerbsminderungsrenten



Sofern vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung ein höheres Einkommen erzielt wurde, gilt eine höhere individuell-dynamische Hinzuverdienstgrenze

6

Melderecht

6 Melderecht

- 1 Gesonderte Meldung „57“
- 2 Beitragsgruppen (BGR)
- 3 Personengruppen (PGR)
- 4 Gesamtübersicht alle Rentenarten

6 Melderecht

Gesonderte Meldung „57“

Antrag auf Altersrente oder Versorgungsausgleich (Scheidung)

Beitragspflichtiges Entgelt für abgelaufenen Zeitraum

Noch nicht gemeldeter Zeitraum

Nachrangig gegenüber anderen Meldungen

Mit „57“ gemeldete Zeiträume dürfen später nicht erneut gemeldet werden

6 Melderecht

Gesonderte Meldung „57“

Beispiel:

Rentenantrag am 04.07.2025

Anforderung gesonderte Meldung am
07.07.2025

Lohn-/Gehaltsabrechnung am 10. eines
Monats für den Vormonat

Rentenbeginn am 01.10.2025

Ende des Arbeitsverhältnisses am 30.09.2025



Gesonderte Meldung mit Grund der Abgabe
„57“ am 10.07.2025

Beschäftigungszeit 01.01.2025 bis 30.06.2025

Abmeldung mit Grund der Abgabe „30“

Beschäftigungszeit 01.07.2025 bis 30.09.2025

6 Melderecht

Beitragsgruppen (BGR)

| Personenkreis | BGR | Beurteilung |
|--|------|--|
| Altersvollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze | 3111 | KV: ermäßigter Beitragssatz RV-pflichtig ALV-pflichtig PV-pflichtig |
| Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze | 3321 | KV: ermäßigter Beitragssatz RV-frei, aber AG-Anteil ALV-frei, aber AG-Anteil PV-pflichtig |
| Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Verzicht RV-Freiheit) | 3121 | KV: ermäßigter Beitragssatz RV-pflichtig ALV-frei, aber AG-Anteil PV-pflichtig |

6 Melderecht

Personengruppen (PGR)

| PGR | Personenkreis | Wer ist das? |
|-----|--|---|
| 119 | Versicherungsfreie Altersvollrentner | Personen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen |

6 Melderecht

Personengruppen (PGR)

| PGR | Personenkreis | Wer ist das? |
|-----|---|--|
| 120 | Versicherungspflichtige Altersvollrentner | Personen, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten |

Wichtig:

Schlüsselzahlen „109“ und „110“ (geringfügig Beschäftigte) haben immer Vorrang.

06 Melderecht

Gesamtübersicht alle Rentenarten

| Personenkreis | BGR | PGR |
|--|------|-----|
| Altersvollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze | 3111 | 120 |
| Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze | 3321 | 119 |
| Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Verzicht RV-Freiheit) | 3121 | 120 |
| Altersrentner (Flexi-Teilrente) vor Erreichen der Regelaltersgrenze | 1111 | 101 |
| Altersrentner (Flexi-Teilrente) nach Erreichen der Regelaltersgrenze | 1121 | 101 |
| Personen ohne Rentenanspruch, welche die Regelaltersgrenze erreicht haben | 1321 | 101 |
| Personen, welche die Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen | 1121 | 101 |
| Beziehender einer beamtenrechtlichen Versorgung (Pensionär) | 0320 | 119 |
| Berufsständisch Versorgte vor Erreichen der Regelaltersgrenze | 3011 | 101 |
| Berufsständisch Versorgte nach Erreichen der Regelaltersgrenze | 3321 | 119 |
| Erwerbsunfähigkeitsrentner (volle Erwerbsminderung) | 3101 | 101 |
| Erwerbsunfähigkeitsrentner (teilweise Erwerbsminderung) | 1111 | 101 |
| Hinterbliebenenrentner (z.B. Witwen-/Waisenrente) | 1111 | 101 |

7

Gut zu wissen

7 Gut zu wissen

- 1 Erreichen der Regelaltersgrenze
- 2 Entgeltunterlagen
- 3 Ausländische Rente
- 4 Doppelte Beitragspflicht
- 5 Arbeitsvertrag
- 6 Informationsportal der BARMER

7 Gut zu wissen

Erreichen der Regelaltersgrenze

- ALV-Pflicht endet immer mit Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird
- RV-Freiheit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – auch ohne Zahlung von Altersruhegeld – wenn
 - a. Mitarbeitende bis Regelaltersgrenze nicht rentenversichert waren oder
 - b. nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus der RV erhalten

AG-Anteil zur RV ist auch in diesen Fällen zu zahlen, keine Sonderregelung in der KV.

7 Gut zu wissen

Entgeltunterlagen

Nachweise zur Sozialversicherungspflicht/-freiheit wie

- Anträge auf Befreiung von der RV-Pflicht,
- Erklärungen zum Verzicht auf die RV-Freiheit oder
- zum Rentenbeginn

zu den Entgeltunterlagen nehmen!

Unterlagen dienen bei Betriebsprüfung als Belege zur richtigen Beurteilung der Versicherungspflicht und der Beitragsberechnung.

7 Gut zu wissen

Ausländische Rente

Personen,

- die eine der Vollrente wegen Alters entsprechende Rente nach den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Mitgliedstaates beziehen,
- sind bei einer Beschäftigung in Deutschland in gleicher Weise
- wie beim Bezug einer deutschen Vollrente wegen Alters **rentenversicherungsfrei** (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI).

Diese Regelung gilt in Bezug auf alle EU-Staaten sowie andere europäische Staaten, die dem EWR-Abkommen beigetreten sind.

7 Gut zu wissen

Doppelte Beitragspflicht

Beschäftigte Rentner

- zweifache Beitragspflicht bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung
 - aus Rentenbetrag und
 - daneben aus Arbeitsentgelt aus Beschäftigungsverhältnis, Zahlbetrag der Versorgungsbezüge und aus Arbeitseinkommen.

Dies kann am Jahresende korrigiert werden.

Die Krankenkasse erstattet dem beschäftigten Rentner auf Antrag die von ihm zu viel gezahlten Beiträge aus der Rente.

Gut zu wissen

Arbeitsvertrag

Freie Vereinbarung über

- Umfang,
- Aufgaben,
- Konditionen (z. B. befristeter Arbeitsvertrag)

Bei Weiterbeschäftigung ist kein neuer Arbeitsvertrag nötig, Änderungen sind möglich (z. B. Ergänzung einer Geltungsfrist)

BARMER



7 Gut zu wissen

Informationsportal der BARMER

BARMER

[Einstieg](#) [Frage-Antwort-Kataloge](#) [Themen](#) [Über das Portal](#) [Impressum](#)

Informationsportal der Barmer

🏠 » Suche nach "altersvollrentner"

– Steckbriefe (3 Treffer)

☆ [Steckbrief Altersrente](#)

☆ [Steckbrief Flexirente](#)

☆ [Steckbrief Berufsmäßigkeit](#)

+ Anlagen der SV-Bibliothek (2 Treffer)

Mehr Infos unter:

<https://www.informationsportal.de/barmer/sv-bibliothek/>

8

Angebote für Unternehmen



Workshop

BARMER

BGM-Angebote

für Ihr Generationenmanagement

Erfolgsfaktor Generationenmanagement

Ein gesundes Miteinander von Babyboomer bis Generation Z

- Wertorientierungen und Lebenseinstellungen der verschiedenen Generationen
- Herausforderungen im Generationenmanagement
- Lösungsansätze für den Generationenmix
- Einführung eines Generationenmanagements
- Praxisbeispiele
- Generationskonflikten präventiv begegnen
- Praxisaustausch und -transfer

Sie haben Interesse? Dann nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf:
bgm-strategie@barmer.de

Kostenloses Online-Seminar

Erfahrung trifft Zukunft – Babyboomer erfolgreich binden

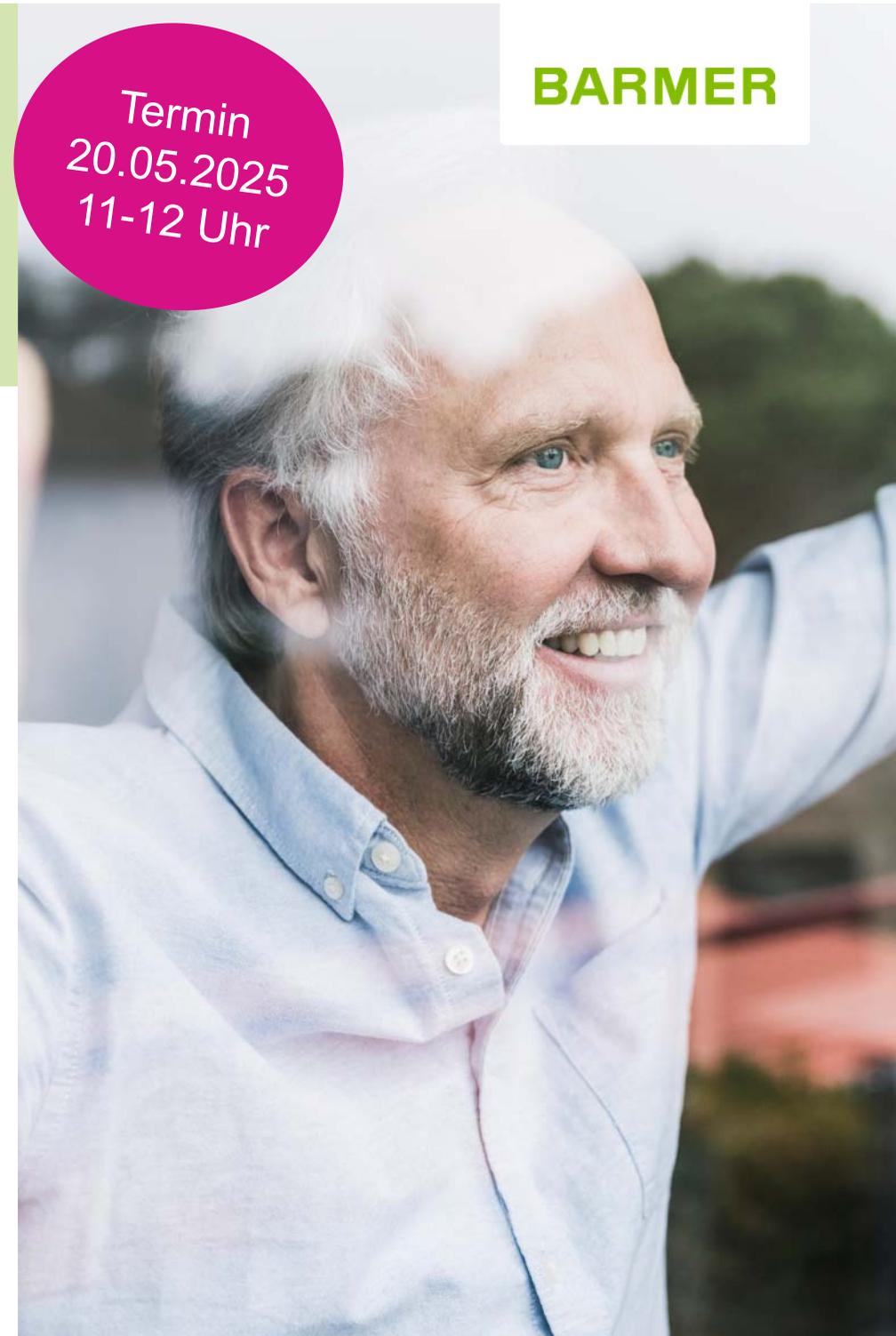
- ✓ Welche Bedeutung haben die Babyboomer angesichts des Fachkräftemangels?
- ✓ Was sind die Bedürfnisse und Erwartungen dieser Generation?
- ✓ Welche Möglichkeiten haben Unternehmen, auf diese einzugehen?
- ✓ Wie können Unternehmen dem Wunsch nach einem frühen Ausstieg entgegenwirken?
- ✓ Wie kann die psychische und physische Gesundheit der Babyboomer gefördert werden?



Anmeldung über QR-Code oder
www.barmer.de/babyboomer-binden

BARMER

Termin
20.05.2025
11-12 Uhr



Firmen-Newsletter

Abonnieren Sie jetzt den BARMER-Firmen-Newsletter

Jetzt anmelden und auf dem Laufenden bleiben:

www.barmer.de/firmen-newsletter

Monatliche Infos zu:

- ✓ Gesetzlichen Neuerungen
- ✓ Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht
- ✓ Digitale Zukunftsthemen
- ✓ Kostenlose Seminare
- ✓ Gesundheitsinfos
- ✓ Digitale Tools
- ✓ u.v.m.



Unsere Kontaktmöglichkeiten

für Unternehmen

- **Telefonservice für Firmenkunden**

Den Telefonservice der BARMER erreichen Sie von Montag bis Freitag zwischen 7 und 20 Uhr, deutschlandweit und kostenfrei unter 0800 333 0505

- **Nachricht an die BARMER**

Sie benötigen ein Formular oder haben eine konkrete Frage? Senden Sie eine Nachricht an die BARMER über unser Kontaktformular unter www.barmer.de/firmenkontakt



BARMER

Vielen Dank!

